

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Nützen

für das Gebiet „Südwestlich der L 320, nördlich des Barmstedter Weges“

Begründung

1 Allgemeines / Verfahren

Die Planung dient in erster Linie der Modernisierung des bestehenden Asphaltmischwerkes. Die Modernisierung ist notwendig, da die bestehende Anlage nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entspricht und den Anforderungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht mehr gerecht wird. Mit der Modernisierung ist eine höhere Durchsatzleistung, bei gleichzeitig kürzeren Betriebszeiten gewährleistet. Darüber hinaus können mehr Recyclingstoffe verarbeitet werden, wobei die Anforderungen an das neue Kreislaufgesetz erfüllt werden.

Die Gemeinde hat in ihrer Sitzung am 18.12.2017 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 aufzustellen.

Rechtsgrundlagen sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.20217 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert. Es erfolgt eine Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung als Asphaltmischwerk. .

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Die Planung bezieht sich auf den bereits bebauten Bereich des bestehenden Betriebsgeländes. Der Planbereich berücksichtigt das bestehende bauliche Ensemble und die Lager- und Betriebsflächen. Der Planbereich hat eine Größe von ca. 4,6 ha und liegt südwestlich der L 320.



Abb. 1 Übersichtsplan

3 Planungsziel

Planungsziel ist es die Modernisierung der seit 1980 bestehenden Asphaltmischanlage planerisch vorzubereiten. Ziel ist die höhere Verwertungsquote von Recyclingmaterial, von derzeit ca. 30 % auf ca. 70%. Um dies zu erreichen, muss der Mischturm durch eine moderne, dem heutigen Stand der Technik entsprechende Anlage, ausgetauscht werden. Darüber hinaus ist die Überdachung des bestehenden Materiallagers vorgesehen; dies um die Staubimmissionen zu reduzieren. Die Gesamtleistung des Werkes bleibt unverändert. Die Modernisierung ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

4 Planungsinhalt

Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der gegebenen und der geplanten Nutzung erfolgt die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung – Asphaltmischwerk-. Zulässig ist der Neubau des Mischturmes sowie der notwendigen Bürogebäude, Laborgebäude, Lagerhallen, die betriebsnotwendigen Lagerflächen, Sammelbecken, Mischgutboxen, sowie der dazugehörigen nutzungsbedingten notwendigen Parkplatzflächen, Verkehrsflächen und weiteren untergeordneten betriebsnotwendigen Nebenanlagen.

Hinsichtlich der überbaubaren Fläche wird ein Bereich festgesetzt der die baulichen Anlagen – Mischturm, Lagerhallen und Büro- und Laborgebäude und die Einhausung der bestehenden Schüttflächen berücksichtigt. Überbaubare Flächen sind nur in einem Bereich vorgesehen, der bereits überbaut ist oder aufgrund des festgefahrenen Asphaltgranulats als vollversiegelt anzusehen ist. Die festgesetzte Grundflächenzahl orientiert sich mit 0,6 an den bestehenden und geplanten Gebäuden, wobei noch ausreichend Freiflächen verbleiben. Aufgrund der Tatsache, dass der Betrieb einen erheblichen Bedarf an Lagerflächen, innerbetrieblichen Verkehrsflächen und sonstigen Betriebsnotwendigen Nebenanlagen benötigt, darf die Grundflächenzahl für diese Anlagen um 50 % überschritten werden. Dies entspricht bereits dem heutigen Versiegelungsgrad.

Hinsichtlich der festgesetzten maximalen Firsthöhe wird auf den Bestand und den Neubau des Mischturmes -mit einer Höhe von 45,00 m-(entspricht 68,00 m ü. NN) abgestellt. Die Firsthöhe der übrigen baulichen Anlagen wird mit maximal 13,00 m (entspricht 36,00 m ü. NN) festgesetzt. Hierbei handelt es sich überwiegend um die Einhausung der bestehenden Schüttflächen zu Gunsten einer Minimierung der Staubbelastung.

Der bestehende Lagerplatz wird als solcher festgesetzt. Hochbauliche Anlagen sind hier nicht vorgesehen.

Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer der Asphaltmischanlage soll 25 Jahre betragen. Danach ist die Anlage zurück zu bauen. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag getroffen werden.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Anbindung zur B 4 im Bereich der Gemeinde Lentförden (Südlich der Ortslage) über eine asphaltierte Seitenstraße führt die Zuwegung von der B 4 aus zur Asphaltmischanlage.. Die verkehrliche Anbindung hat Bestand. Erhöhte Anforderungen an die gegebene verkehrliche Erschließung sind mit der Planung nicht verbunden. Hinsichtlich der Widmung der Erschließungsstraße handelt es sich um eine Straße, die bereits vor 1962 Bestand hatte und als solche diente. Gem. § 57 Straßen- und Wegegesetz ist eine gesonderte Sicherung der Zufahrt somit nicht notwendig. Aus diesem Grunde ist auch die Übernahme in den Bebauungsplan nicht zwingend geboten.

5. Umweltbericht

Die aktuelle Örtlichkeit wurde auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Die Ermittlung und Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt auf der Basis des Landschaftsplanes, einer Ortsbesichtigungen, einer Datenrecherche und eines seitens des Vorhabenträgers in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme. Im Zuge des Bauleitverfahrens sind keine Stellungnahmen eingegangen, die auf besondere ökologische Vorkommnisse hinweisen.

Mensch

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion des Plangebietes näher zu beleuchten.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich keine Wohnhäuser. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 530 m zum Betriebsmittelpunkt (Siedlungssplitter in Lentförden. Zum Ortsrand von Nützen (nach Osten hin) und den Ortsrand der Gemeinde Lentförden (nach Westen hin) sind es ca. 700 m.

Im und am Plangebiet gibt es keine Wander-, Rad- oder Reitwege. Die bestehenden Wegeverbindungen werden zu Gunsten des bereits bestehenden Asphaltmischwerkes und des benachbarten Kiesabbaus genutzt.

Durch den Verkehr auf der Erschließungsstraße und Landesstraße bestehen Vorbelastungen durch Verkehrslärm. Weiterhin sind Vorbelastungen durch Geräusche und Geruchsmissionen von dem bereits bestehenden Asphaltmischwerk anzunehmen.

Gesonderte Untersuchungen oder Gutachten für das Schutzgut Menschen wurden in Auftrag gegeben. Hierbei handelt es sich um ein Schallschutzgutachten, in dem die Auswirkungen des Betriebes und incl., der durch den Betrieb verursachten Verkehrlichen Belastung auf die umliegenden baulichen Nutzungen untersucht wurden. Darüber hinaus wurden die Emissionsbelastungen hinsichtlich Geruchs und der durch den Betrieb freigesetzten Luftschadstoffe untersucht.

b) Bewertung

Die Wohnung ist der familiäre und gesellschaftliche Standort, von dem alle Lebensbedürfnisse und Lebensinhalte für den Menschen ausstrahlen. Sie ist das Refugium der Privatheit, in dem Arbeit und Spiel, Versorgung und Schlaf, Freizeit und Geselligkeit sich rund um die Uhr aneinander reihen. Infolgedessen ergibt sich je nach Art der baulichen Nutzung eine unterschiedlich hohe Bedeutung für die Menschen

Das Plangebiet besitzt keine Wohn- oder Wohnumfeldfunktionen.

Der Planbereich weist insofern eine sehr geringe Bedeutung für die Menschen auf.

Die Bedeutung des Betrachtungsraums für die Erholung wird als sehr gering eingeschätzt.

Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum Hohe Geest in der Untereinheit Barmstedt-Kisdorfer-Geest, die durch die vorletzte Eiszeit vor ca. 150.000 Jahren geschaffen wurde. Auf den armen Sanden des Kaltenkirchener Sanders dominieren Podsole als vorherrschender Bodentyp. Die Eisenhumuspodsole des Plangebietes sind nährstoffarm und zählen in der Landwirtschaft zu den ertragsarmen Standorten. Der Boden ist grobporig, gut wasserdurchlässig und neigt daher zu Auswaschungen. Aufgrund der geringen Pufferkapazität ist der pH-Wert niedrig. Das saure Milieu ermöglicht nur ein geringes Bodenleben.

Infolge der notwendigen Untersuchung des Grundwassers auf mögliche Verunreinigungen aus dem Betrieb wurden Bohrprofile genommen. Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass übereinstimmend unter den Deckschichten aus Asphalt, Sand mit Asphaltbruch oder schwach humosen Sand sandige Auffüllungen, teils mit geringen Anteil mineralischer Bauschuttreste, feinsandige Mittelsande bis Grobsande angetroffen wurden.

b) Bewertung

Die Leistungsfähigkeit der Böden wird über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Nachfolgend ist die Eignung des Bodens im Geltungsbereich und seinem Umfeld wiedergegeben.

Bodenfunktionen	Bewertung
Lebensraumfunktion: für natürliche Vegetation für Kulturpflanzen	sehr - gering
Regelungsfunktion - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen:	gering
Regelungsfunktion - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	gering
Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung:	gering
Archivfunktion:	ohne Bedeutung
Natürlichkeitsgrad:	Sehr gering

Aus der Sicht des Bodenschutzes ist in der Gesamtschau für den anstehenden Boden im Hinblick auf die bestehende und geplante bauliche Nutzung von einem geringen Konflikt auszugehen, da die Bodenfunktionen im Geltungsbereich ein geringes Funktionspotenzial (stark vorbelastet und stark verdichtet) aufweisen.

Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Das Plangebiet fällt von West nach Ost leicht ab und wird bis auf die südliche Nadelwaldparzelle ackerbaulich genutzt. Es herrscht das typische Offenlandklima. Dabei haben die Waldfläche und die randlichen Knicks im Osten durch die Windschutzfunktion oder die Taubildung kleinklimatisch ausgleichende Wirkungen auf die Umgebung.

Luft

Die lufthygienische Situation wird allgemein von Schadstoffimmissionen und –Emissionen sowie Staub- und Geruchsbelastungen des Umfeldes bestimmt. Bis auf das bereits bestehende Asphaltmischwerk und den angrenzenden Kiesabbau sind im unmittelbaren Einflussbereich Plangebiet keine weiteren Betriebe vorhanden. Durch den Betrieb des Asphaltmischwerkes und den zugehörigen LKW-Verkehr kann es temporär zu Staubbelastungen und zur Zunahme von Luftschadstoffen kommen. Gelegentlich kommt es zu Geruchsbelästigungen.

Besondere Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschfunktionen besitzt das Plangebiet nicht.

Biotope

Das Plangebiet wird überwiegend zu Gunsten des Asphaltmischwerkes genutzt. Die eigentliche Betriebsfläche wird intensiv genutzt. Ein Pflanzenbestand ist auf der Betriebsfläche nicht gegeben. Die Biotopqualität dieser Flächen ist aufgrund der intensiven Nutzung als sehr gering zu bezeichnen.

Dies gilt nicht für die das Betriebsgelände eingrenzenden Grünflächen. Diese sind teilweise mit standortgerechten Gehölzen bewachsen.

Die Biotopqualität der das Plangebiet eingrenzenden Grün- und Gehölzflächen ist trotz der dauernden Störung, der diese Flächen ausgesetzt sind, hoch.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt, ein solcher Hinweis wurde im Zuge des Planverfahrens auch nicht mitgeteilt.

Schutzgebietes sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich und seinem Umwelt wird wie folgt zusammengefasst:

Wert stufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus gem. BNatSchG i.V.m. LNatSchG
5	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung: stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, un-	- (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)	

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus gem. BNatSchG i.V.m. LNatSchG
	bedingt erhaltungswürdig		
4	<p>hohe naturschutzfachliche Bedeutung: mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern</p>	<p>- (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)</p>	
3	<p>mittlere naturschutzfachliche Bedeutung: weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grünfläche mit Gehölzen • Einzelbaum, 	§ 30 (2) i.V.m. § 21 (1) Nr. 4
2	<p>mäßige naturschutzfachliche Bedeutung: häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität</p>	(nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)	

Wert stufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus gem. BNatSchG i.V.m. LNatSchG
1	geringe naturschutzfachliche Bedeutung: sehr stark belastete, devas- tierte bzw. versiegelte Flä- chen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der öko- logischen Situation herbeige- führt werden	<ul style="list-style-type: none"> • (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld) 	
0	ohne naturschutzfachliche Bedeutung: Straßenverkehrsflächen, vollständig versiegelt , Be- triebsgelände	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrsfläche, vollversiegelt • Betriebsgelände 	-

Hochwertige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich mit Ausnahme der bestehenden Grün- und Gehölzstrukturen nicht vorhanden. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind abgesehen von den Knicks und ihren alten Überhältern sowie sonstigen älteren Baumbestand überwiegend Biotopstrukturen mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung anzutreffen.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt, ein Hinweis auf solche wurde während des Planverfahrens auch nicht geäußert.

Schutzgebiete

Sowohl das in der Nähe liegenden FFH Gebiet - Kaltenkircher Heide – als auch das EU – Vogelschutzgebiet - Kisdorfer Wohld – sind räumlich so abgetrennt, dass keine Beeinträchtigung gegeben ist.

Arten

Es konnten keine Daten zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im Plangebiet ermittelt werden. Die für den Artenschutz wertgebenden Elemente im Plangebiet sind die Grün- und Gehölzstrukturen. Die übrigen Flächen kommen aufgrund ihrer intensiven Nutzung bzw. aufgrund fehlender artenreicher Kraut- und Strauchschichten als Lebensraum nur sehr eingeschränkt in Betracht.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des BNatSchG sind die Festsetzungen des B-Plans unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Dabei sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) BNatSchG nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Abschätzung relevanter Artvorkommen erfolgt anhand ihrer Lebensraumansprüche auf der Grundlage der bedeutsamen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet. Von den europäischen Vogelarten können aufgrund des vielfältigen Nahrungs- und Brutplatzangebotes im Plangebiet gebüschbrütende Arten wie Gartengrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Neuntöter, Goldam-

mer, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Nachtigall und Amsel erwartet werden. Das Vorkommen gebüschbrütender Arten wurde bei Ortsbesichtigungen im Frühjahr 2019 bestätigt.

Das Plangebiet ist bis auf die Grün- und Gehölzstrukturen für den Artenschutz ohne Bedeutung.

Auch eine Datenabfrage aus dem Artenkataster des LLUR kommt zu dem Ergebnis, dass keine relevanten Artenangaben vorliegen.

Darüber hinaus liegt eine Gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich des Artenschutzes zum Ersatzneubau des Asphaltmischturmes vor. Auch diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit des Artenschutzes vorliegt.

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungvögeln muss der Rückbau des bestehenden Asphaltmischturmes außerhalb der Brutzeit erfolgen

Wasser

Im Plangebiet sind keine fließenden oder stehenden Gewässer vorhanden.

Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird dem Versickerungsbecken zugeführt das übrige Niederschlagswasser versickert auf der Fläche. Die Grundwasserstände liegen zwischen 2,00 und 2,50 m unter Gelände. Die Fließrichtung des Grundwassers ist nach Nordnordost. Insgesamt ist auch unter Berücksichtigung der Grundwasserschwankungen nicht mit oberflächlich anstehendem Grundwasser zu rechnen.

Bewertung

Die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich und seinem Umfeld ist bei dem anstehenden versiegelten oder stark verdichteten Boden (fest gefahrenes Asphaltgranulat) unter Berücksichtigung des Grundwassers im Bereich des Betriebsgeländes als sehr niedrig einzuschätzen. Gesonderte Untersuchungen für das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

Sach – und Kulturgüter

Nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes sind im Nahbereich der überplanten Fläche archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesliste eingetragen sind. Im Plangebiet sind daher archäologische Funde nicht auszuschließen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes wird deutlich durch bereits bestehende Asphaltmischanlage incl. des Betriebsgeländes bestimmt. Die Prägung geht weit über den eigentlichen Planbereich hinaus. Die nähere Umgebung ist darüber hinaus durch den hier betriebenen intensiven Kiesabbau und die mit Wasser gefüllten ehemaligen Kiesgruben geprägt.

Die Flächen nördlich und westlich des Plangebietes sind eher landschaftlich geprägt durch die Acker-Knick-Strukturen.

Bewertung

Die landschaftliche Strukturvielfalt des Geltungsbereichs und seinem direkten Umfeld ist als niedrig bis mittel einzustufen. Das Landschaftsbild ist anthropogen überformt. Wertgebend sind die bestehenden Kiesabbaustrukturen und das bestehende Asphaltmischwerk. Die Naturnähe ist wegen der Gewerblichen Strukturen als gering einzustufen.

2.2 Entwicklungsprognose und Bewertung

Mensch

Erholung

Durch die Umsetzung der Planung wird sich die Qualität des Gebietes für Naherholungssuchende nur gering verändern, da eine starke Vorbelastung bereits heute gegeben ist.. Das Plangebiet weist trotz der Darstellung im Landschaftsprogramm und im Landschaftsrahmenplan nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Die Flächen können derzeit und künftig nur auf den öffentlichen Verkehrswegen genutzt werden. Die bestehenden Wegeverbindungen werden durch die Planung nicht direkt berührt.

Auch wenn Störungen während der Bauphase und des Betriebes nicht ausgeschlossen werden können wird die bestehende ohnehin nur geringe Erholungsnutzung nicht in entscheidender Weise beeinträchtigt werden.

Gesundheit

Gewerbelärm

Als Vorbelastungen bestehen die Emissionen der vorhandenen Asphaltmischanlage, den bestehenden Emissionen verursacht durch den Kiesabbau und die Emissionen durch den durch die Nutzungen induzierten Schwerlastverkehr. Seitens des Betreibers der Asphaltmischanlage wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. Darin wurde der Nachweis erbracht, dass den Anforderungen des Schallschutzes unter Beachtung folgender Auflagen genüge getan wird:

1: Die für die technischen Aggregate der Asphaltmischanlage angegebenen Schalleistungsspiegel sind bei der Planung zu beachten und vom Hersteller zu gewährleisten und nach Inbetriebnahme einzuhalten.

2: Die Brech- und Siebablage darf nur in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr betrieben werden.

Diese Auflagen werden im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen.

Verkehrslärm

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für den anlagenbezogenen Fahrverkehr im öffentlichen Verkehrsraum kein Erfordernis von Maßnahmen besteht.

Das Schallschutzgutachten wird der Begründung als Anlage beigelegt.

Geruch

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde eine Geruchsmissionsprognose für Luftschadstoffe erstellt.

Für den geplanten Anlagenbetrieb wurden die Geruchsmissionsen abgeschätzt und die daraus resultierenden Immissionen über Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft bestimmt.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass der Irrelevanzwert gem GIBL (Geruchsmissionsrichtlinie) auf allen Beurteilungsflächen (nächstgelegene Wohnbebauung) unterschritten wird. Im Ergebnis der Immissionsprognose können somit erhebliche Belästigungen durch Geruchsemissionen und daraus resultierende Wahrnehmungshäufigkeiten der Asphaltmischanlage Lentförden/ Nützen auch zukünftig ausgeschlossen werden.

Die Immissionsprognose für Geruchsmissionsen wird der Begründung als Anlage beigelegt.

Luftschadstoffe

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erstellt.

In der vorliegende Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurden die freigesetzten Luftschadstoff-Massenströme (Staub- und gasförmige Luftschadstoffe) der Asphaltmischanlage bestimmt. Bei Überschreitung der Bagatellmassenströme nach 4.6.1.1 TA Luft wurden die Immissionszusatzbelastungen in der Umgebung nach TA Luft /2/ berechnet und ausgewertet.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass für alle relevanten Luftschadstoffe (PM 10-Staub, PM_{2,5} –Staub, Staubniederschlag, Schwefeldioxid, Stickoxide und Benzol) die prognostizierten Zusatzbelastungen unterhalb der Irrelevanzwerte liegen.

Im Ergebnis der Prognose können daher nach Realisierung des Vorhabens erhebliche Auswirkungen durch Luftimmissionen und daraus resultierende Immissionen ausgeschlossen werden.

Die Immissionsprognose für Luftschadstoffe wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Schutzgut Boden

Durch die Planung wird keine zusätzliche Versiegelung des Bodens vorbereitet. Überbaubare Flächen sind nur in einem Bereich vorgesehen, der bereits überbaut ist oder aufgrund der festgefahrenden Asphaltgranulats als vollversiegelt anzusehen ist.

Eine Ausdehnung des Betriebsgeländes ist nicht vorgesehen.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen sind nicht bekannt, sodass diesbezüglich keine Betroffenheit gegeben ist.

Gutachterlich untersucht wurde, ob das Grundwasser durch mögliche Verunreinigungen des Bodens aus dem Betrieb belastet ist. Das Gutachten wurde der zuständigen Behörde des Kreises Segeberg zur Prüfung vorgelegt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des Bodenschutzes keine weiteren Bedenken gegen die Planung bestehen. Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Klima

Das Großklima Schleswig-Holsteins wird durch die Realisierung des Bebauungsplanes nicht nachweisbar verändert.

Die Versiegelungen im Plangebiet sind bereits vorhanden, insofern ist nicht mit einer erhöhten Erwärmung über Tag und einer verstärkten Abstrahlung in der Nacht zu rechnen. Die Veränderung des Lokalklimas wird als unerheblich beurteilt, da das Plangebiet keine Luftaustausch- oder Kaltluftentstehungsfunktionen besitzt.

Luft

Die lufthygienische Situation im Plangebiet wird sich verändern. Durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben wird es zu zusätzlichem LKW-Verkehr kommen. Die Schadstoffkonzentration sowie Staub- und Geruchsbelastungen werden zunehmen. Insgesamt ist jedoch von einer Verschlechterung der Luftqualität auszugehen, die nicht als erheblich zu beurteilen ist.

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erstellt.

In der vorliegende Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurden die freigesetzten Luftschadstoff-Massenströme (Staub- und gasförmige Luftschadstoffe) der Asphaltmischanlage bestimmt. Bei Überschreitung der Bagatellmassenströme nach 4.6.1.1 TA Luft wurden die Immissionszusatzbelastungen in der Umgebung nach TA Luft /2/ berechnet und ausgewertet.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass für alle relevanten Luftschadstoffe (PM 10-Staub, PM_{2,5} –Staub, Staubniederschlag, Schwefeldioxid, Stickoxide und Benzol) die prognostizierten Zusatzbelastungen unterhalb der Irrelevanzwerte liegen.

Im Ergebnis der Prognose können daher nach Realisierung des Vorhabens erhebliche Auswirkungen durch Luftimmissionen und daraus resultierende Immissionen ausgeschlossen werden.

Die Immissionsprognose für Luftschadstoffe wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Biotope

Durch den Neubau der Asphaltmischanlage im Bereich der bestehenden Anlage und die Einhausung von Mischgutboxen kommt es zu keiner Neuversiegelung. Die wertgebenden Grünstrukturen werden durch die Planung nicht weiter berührt oder in einem stärkeren Maße beeinträchtigt, als dies bereits jetzt der Fall ist. Eine Verschlechterung gegenüber dem Bestand - hinsichtlich der Biotopfunktion- wird durch die Planung nicht vorbereitet.

Arten

Die für den Artenschutz wertgebenden Grün- und Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Unter der Voraussetzung, dass der Rückbau des bestehenden Asphaltmischturmes außerhalb der Brutsaison erfolgt, werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keiner der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Wasser

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Da keine zusätzlichen Versiegelungen geplant sind, kommt es zu keinem verstärkten Oberflächenabfluss gegenüber dem jetzigen Bestand. Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird dem Versickerungsbecken zugeführt das übrige Niederschlagswasser (Bereich des Lagerplatzes und der Grünflächen) versickert auf der Fläche.

Die Abwasserreinigung (Schmutzwasser) erfolgt durch eine eigene Sammelgrube, die einmal pro Monat entleert wird.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser, die über das bestehende Maß hinausgeht, wird durch die Planung nicht vorbereitet.

Kulturgüter

Archäologische Denkmäler sind nicht direkt betroffen. Sollten wider Erwarten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Landschaftsbild

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird sich das Landschaftsbild stark verändern. Dies resultiert aus der vorgesehenen Höhe des Neubaus des Asphaltmischturmes von 45,00 m. Diese Veränderung des Landschaftsbildes wird als erheblich beurteilt.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Der Bebauungsplan bereitet den Ersatzbau eines bestehenden Asphaltmischturmes vor. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild. Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen vorgesehen:

Mensch

Hinsichtlich der Lärmbelastungen werden passive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Zeitbeschränkung und Einhaltung der Schalleistungspegel der technischen Aggregate festgesetzt. Die Festsetzungen sind dem Text Teil B zu entnehmen und sind das Ergebnis des erarbeiteten Lärmgutachtens, welches als Anlage beigefügt wird.

Boden

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht gegeben, so dass diesbezüglich keine Betroffenheit vorliegt.

Biotope

Beeinträchtigungen von Biotopen sind nicht gegeben, so dass diesbezüglich keine Betroffenheit vorliegt.

Wasser

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht gegeben, so dass diesbezüglich keine Betroffenheit vorliegt. Da das Plangebiet außerhalb des Kiesabbaugebietes der Planungsgemeinschaft Kiesabbau Nützen liegt, ist auch eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.7.2000 nicht notwendig.

Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann grundsätzlich nur am Ort der Beeinträchtigung minimiert oder ausgeglichen werden. Da durch den Bebauungsplan die Ansiedlung einer überdurchschnittlich hohen gewerblichen Anlage ermöglicht werden soll, ist eine Minimierung nur sehr eingeschränkt möglich. Hinsichtlich der Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild wird der Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde gefolgt und im Bereich der das Plangebiet eingrenzenden Grünfläche insgesamt 12 hochstämmige Linden mit einem Stammdurchmesser von (gemessen in 1,20 m Höhe) festgesetzt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten gewerblichen Bebauung würde die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich voraussichtlich zunächst weiter anhalten.

b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten**2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten/Standortwahl**

Standortalternativen wurden nicht untersucht, da das Vorhaben an die bestehende Fläche (bereits bestehendes Asphaltmischwerk) gebunden ist.

Wechselwirkungen

Das Plangebiet ist durch die vorhandene intensive gewerbliche Nutzung, das bestehende Betriebsgelände und den benachbarten Kiesabbau vorgeprägt.

Es wird deutlich, dass durch die Gewerbegebietsentwicklung die Wirkungen der Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, Landschaft und Kulturgüter betroffen werden können oder sind, aber auch dass die resultierenden Reingriffe erheblich minimiert werden können. Es ist darüber hinaus keine gravierende darzustellende Wechselwirkung bekannt bzw. zu erwarten.

Zusätzliche Angaben

1.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

Bisher wurden für die Erarbeitung des Umweltberichtes folgende Unterlagen verwandt:

- Landschaftsplan der Gemeinde Nützen,
- Baugrunduntersuchung B-Plan
- Digitaler Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein
- Schallschutzgutachten
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe Entwässerungskonzept
- Immissionsprognose für Geruchsimmissionen
- Gutachten zur Fragestellung , ob das Grundwasser durch mögliche Verunreinigungen des Bodens aus dem Betrieb belastet ist
- Gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich des Artenschutzes zum Ersatzneubau des Asphaltmischturmes
-

Verwendete technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Bewertung der Lebensräume für Pflanzen orientiert sich an KAULE 1991TP¹PT und dessen Weiterentwicklung, z.B. im Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung im Straßenbau².

Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser beruht auf dem Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein³ sowie auf MARKS et al. 1992TP⁴PT, AG BODENKUNDE 1982TP⁵PT und BUNDESVERBAND BODEN 1999⁶.

Zur Ermittlung der Eingriffe und der artenschutzrechtlichen Konflikte und der sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Kompensationserfordernisse werden angewendet:

¹ Kaule, Giselher 1991: Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.

² Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Schleswig-Holstein; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft Schleswig-Holstein 2004: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein.

³ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Bodenbewertung in Schleswig-Holstein – Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Agrar- und Umweltatlas (ohne Datum).

⁴ Marks, Robert et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229. Trier.

⁵ AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

⁶ Bundesverband Boden (BVB) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung – Berlin.

- 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus 1998,
- "Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks" - Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus 2008 - ,
- Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein, 2004

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

3.2 Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung und des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Planungsziel ist es die Modernisierung der seit 1980 bestehenden Asphaltmischanlage planerisch vorzubereiten. Ziel ist die höhere Verwertungsquote von Recyclingmaterial, von derzeit ca. 30 % auf ca. 70%. Um dies zu erreichen, muss der Mischurm durch eine moderne, dem heutigen Stand der Technik entsprechende Anlage, ausgetauscht werden. Darüber hinaus ist die Überdachung des bestehenden Materiallagers vorgesehen; dies um die Staubimmissionen zu reduzieren. Die Gesamtleistung des Werkes bleibt unverändert. Die Modernisierung durch den Ersatz des bisherigen Asphaltmischturmes ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Das Plangebiet wird bereits als Asphaltmischwerk genutzt. Die Biotopqualität dieser Flächen ist aufgrund der intensiven Nutzung sehr gering.

Durch den geplanten neuen Asphaltmischurm mit einer Höhe von ca. 45,00 m geplante Bebauung sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild zu erwarten, die minimiert werden können. Die Minimierung erfolgt durch die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen(Schutzgut Mensch) und der Pflanzung von 12 hochstämmigen Linden (Schutzgut Landschaftsbild).

6 Ver.- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über einen eigenen Brunnen auf dem Betriebsstandort. Das entnommene Wasser wird regelmäßig analysiert und der Nachweis erbracht, dass es den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. .

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserreinigung (Schmutzwasser) erfolgt durch eine eigene Sammelgrube, die einmal pro Monat entleert wird. Das Oberflächenwasser der versiegelten Flächen wird dem vorhandenen Regenklärbecken und der anschließenden Versickerungsmulde zugeführt.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das bestehende Netz. Der Versorgungsträger soll rechtzeitig vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten unterrichtet werden.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung kann durch Anschluss an das vorhandene Netz erfolgen.

Feuerlöscheinrichtung

Für Industriebauten ist von einem Löschwasserbedarf von 96 m³ /h für einen Zeitraum von 2 Stunden auszugehen. Die Löschwasserversorgung wird in dem Plangebiet durch einen eigenen Brunnen sichergestellt. Für den Feuerwehreinsatz auf Privatgrundstücken mit Bauteilen in einer Entfernung von 50,00 oder mehr Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind in Anwendung der LBO Flächen nach DIN 14090:2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten. Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Punkt 4.4 und gem. A6 zu 4.4.1 der o. g. DIN mit der Brandschutzdienststelle des Kreises abzustimmen.

6. Hinweise**Archäologischer Denkmalschutz**

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.2 Bodenaushub

Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

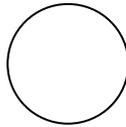
6.3 Zeitenregelung

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungvögeln muss der Rückbau der bestehenden Asphaltmischanlage außerhalb der Brutzeit (Oktober- Februar) erfolgen.

6.4 Kampfmittelräumdienst

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird im Auftrage des Landeskriminalamtes durchgeführt.

Gemeinde Nützen
Der Bürgermeister



(Bürgermeister)